

Satzung des Fördervereins der Erich Kästner Realschule Stutensee e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Erich Kästner Realschule Stutensee e.V.“ mit Sitz in Stutensee. Die Anschrift entspricht die der Erich Kästner Realschule. Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 102028 eingetragen.

§2 Vereinszweck

- 1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - die Förderung spezieller Begabungen
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Realschule und dadurch Stärkung des Verständnisses für die Erziehungs- und Bildungsarbeit
 - die geeignete Förderung und Unterstützung bei der Berufsfindung der Schülerinnen und Schüler
 - die Förderung der Schulgemeinschaft zwischen Lehrern, Schülern und Eltern durch gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen
 - die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu anderen Institutionen
 - die Initiierung und Förderung von Schulpaten und -partnerschaften
 - die Aufrechterhaltung und Pflege der Verbindungen zu ehemaligen Schülern, Lehrern und Eltern
 - die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags und Einwerbung von Spenden
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden durch schulische Veranstaltungen
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68AO).
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und unterliegt keiner Frist. Die Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz einmaliger Aufforderung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen.

2) Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schulgebäude, Veröffentlichung auf der Homepage der EKRS und im Amtsblatt der Stadt Stutensee.

3) Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulässigkeit von Eilanträgen entscheidet der Vorstand.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Kassenprüfers entgegen und erteilt Entlastung.

6) Die Mitglieder wählen den Vorstand nach §26 BGB, den erweiterten Vorstand und einen Kassenprüfer.

7) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Personenmitglied bzw. jede juristische Person hat jeweils eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.

8) Die Mitgliederversammlung wird von seinem Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll anfertigt, dieses wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand fordert. Die Einladungsmodalitäten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechen denen einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden

und dem Kassier.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§8) und einem gewählten Schriftführer.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand geben sich die Geschäftsordnung selbst und werden jährlich gewählt. Zu Vorstandssitzungen ist immer der erweiterte Vorstand einzuberufen. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands können auch im Wege elektronischer Datenübertragung gefasst werden.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der erweiterte Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen. Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Im Falle einer Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig der Schülerzahlen an die Schulfördervereine der Stadt Stutensee mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

Errichtet in Stutensee 05.11.1990

geändert in Stutensee März 13.03.2013

geändert in Stutensee 11.03. 2015